

Fächerspezifische Bestimmungen

für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht)

für ein Lehramt an Grundschulen

zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge

an der Technischen Universität Dortmund

vom 18. Juli 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Lernbereich Sachunterricht.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Grundschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen vor.
- (2) Das Masterstudium vermittelt die für einen Übergang in den Vorbereitungsdienst notwendigen fachdidaktischen Kenntnisse wie u. a. Bildungswert des Sachunterrichts; Kind und Sache; Konzeptionen des Sachunterrichts, sachgerechte Unterrichtsmethoden und Medien; Vermittlung sachgerechter Lernstrategien.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Lernbereich Sachunterricht haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie grundlegende Kenntnisse über zentrale Fragen, Methoden und theoretische Ansätze des Sachunterrichts in der Grundschule erworben haben.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer und Lernbereiche fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde. Das vertiefte Studium ist in demselben Unterrichtsfach oder Lernbereich zu wählen wie im Bachelorstudiengang.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Lernbereich Sachunterricht umfasst 17 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul TP-SU: Theorie-Praxis-Modul Sachunterricht (3 LP aus dem Lernbereich + 4 LP im Praxissemester) (Pflichtmodul)

Planung, Durchführung und Auswertung fachdidaktischer Studien- bzw. Unterrichtprojekte; Entwicklung einer forschenden Lernhaltung.

Modul SN: Sachunterrichtsdidaktik N (6 LP bzw. 8 LP)* (Pflichtmodul)

Sachunterrichtsdidaktik sowie Diagnose und individuelle Förderung (DiF) mit dem Schwerpunkt Naturwissenschaft / Technik, wahlweise mit Lehrveranstaltung (LV) Inklusiver Sachunterricht.

Modul SG: Sachunterrichtsdidaktik G (6 LP bzw. 8 LP)* (Pflichtmodul)

Sachunterrichtsdidaktik sowie Diagnose und individuelle Förderung (DiF) mit dem Schwerpunkt Sozial- und Gesellschaftswissenschaften, wahlweise mit LV Inklusiver Sachunterricht.

* Die Studierenden besuchen die LV Inklusiver Sachunterricht wahlweise in dem Modul SN oder SG.

- (2) Das Masterstudium im Lernbereich Sachunterricht als vertieftes Studium umfasst 20 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul TP-SU: Theorie-Praxis-Modul Sachunterricht (3 LP aus dem Lernbereich + 4 LP im Praxissemester) (Pflichtmodul)

Planung, Durchführung und Auswertung fachdidaktischer Studien- bzw. Unterrichtprojekte; Entwicklung einer forschenden Lernhaltung.

Wahlmöglichkeit:

[1]: Sachunterrichtsdidaktik N (Modul SN) + Sachunterrichtsdidaktik Gv (Modul SGv) oder [2]: Sachunterrichtsdidaktik G (Modul SG) + Sachunterrichtsdidaktik Nv (Modul SNv)

Modul SN: Sachunterrichtsdidaktik N (6 LP bzw. 8 LP)* (Wahlpflichtmodul)

Sachunterrichtsdidaktik sowie Diagnose und individuelle Förderung (DiF) mit dem Schwerpunkt Naturwissenschaft / Technik, wahlweise mit der LV Inklusiver Sachunterricht.

Modul SNv: Sachunterrichtsdidaktik Nv (9 LP bzw. 11 LP)* (Wahlpflichtmodul)

Sachunterrichtsdidaktik sowie Diagnose und individuelle Förderung (DiF) mit dem Schwerpunkt Naturwissenschaft / Technik, ergänzt um Aspekte einer naturwissenschaftlichen Bezugsfachdidaktik des Sachunterrichts, wahlweise mit der LV Inklusiver Sachunterricht.

Modul SG: Sachunterrichtsdidaktik G (6 LP bzw. 8 LP)* (Wahlpflichtmodul)

Sachunterrichtsdidaktik sowie Diagnose und individuelle Förderung (DiF) mit dem Schwerpunkt Sozial- und Gesellschaftswissenschaften, wahlweise mit der LV Inklusiver Sachunterricht.

Modul SGv: Sachunterrichtsdidaktik Gv (9 LP bzw. 11)* (Wahlpflichtmodul)

Sachunterrichtsdidaktik sowie Diagnose und individuelle Förderung (DiF) mit dem Schwerpunkt Sozial- und Gesellschaftswissenschaften, ergänzt um Aspekte einer sozial- oder gesellschaftswissenschaftlichen Bezugsfachdidaktik des Sachunterrichts, wahlweise mit der LV Inklusiver Sachunterricht.

* Die Studierenden besuchen die LV Inklusiver Sachunterricht wahlweise in dem Modul SN oder SNv oder SG oder SGv.

- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (4) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Lernbereich Sachunterricht sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
TP-SU: Theorie-Praxis Sachunterricht	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7*
SN: Sachunterrichts- didaktik N	Modulprüfung	benotet	2 (3)** Studienleistungen	6 (8)**
SG: Sachunterrichts- didaktik G	Modulprüfung	benotet	2 (3)** Studienleistungen	6 (8)**

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

** Die Studierenden besuchen die LV Inklusiver Sachunterricht wahlweise in dem Modul SN oder SG.

Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

- (2) Im vertieften Lernbereich Sachunterricht sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
TP-SU: Theorie-Praxis Sachunterricht	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7*
[1]: Sachunterrichtsdidaktik N + Sachunterrichtsdidaktik Gv <i>oder</i> [2]: Sachunterrichtsdidaktik G + Sachunterrichtsdidaktik Nv				
[1] SN: Sachunter- richtsdidaktik N	Modulprüfung	benotet	2 (3)** Studienleistungen	6 (8)**
[1] SGv: Sachunter- richtsdidaktik Gv	Modulprüfung	benotet	3 (4)** Studienleistungen	9 (11) **
[2] SG: Sachunter- richtsdidaktik G	Modulprüfung	benotet	2 (3)** Studienleistungen	6 (8)**
[2] SNv: Sachunter- richtsdidaktik Nv	Modulprüfung	benotet	3 (4)** Studienleistungen	9 (11) **

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

** Die Studierenden besuchen die LV Inklusiver Sachunterricht wahlweise in dem Modul SN oder SNv oder SG oder SGv.

- (3) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Lernbereich Sachunterricht im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Grundschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag des Prüfungsausschusses die Dekanin oder der Dekan der Fakultät, in der die Lehrveranstaltung angeboten wird, den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für den Lehramtsstudiengang im Lernbereich Sachunterricht für ein Lehramt an Grundschulen nach der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut Modulhandbuch und Studienverlaufsplan für das Masterstudium im Lernbereich Sachunterricht in diesem Fachsemester vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Masterstudiums im Lernbereich Sachunterricht laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für den Lehramtsstudiengang im Lernbereich Sachunterricht für das Lehramt an Grundschulen nach der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (3) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (4) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend zu machen.
- (5) Die Fakultäten stellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 1 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) nach erfolgreichem Abschluss der Module TP-SU sowie SN/SNv oder SG/SGv (je nach Wahl des Themenschwerpunkts der Masterarbeit) begonnen werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 50 bis maximal 60 Seiten (ohne evtl. Anhang) betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019 / 2020 in das erste Fachsemester des Lehramtsmasterstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultäten

- Physik vom 28. Mai 2018
- Chemie und Chemische Biologie vom 21. Juni 2018
- Maschinenbau vom 11. Juli 2018
- Wirtschaftswissenschaften vom 30. Mai 2018
- Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 25. Mai 2018
- Humanwissenschaften und Theologie vom 30. Mai 2018
- Kulturwissenschaften vom 30. Mai 2018

Dortmund, den 18. Juli 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather